**Was tun, wenn Unterhaltsbeiträge nicht eintreffen?**

**Alimenteninkasso: Selber handeln**

Fragen & Antworten

Umüber die Runden zu kommen, sind Alleinerziehende auf regelmässige Unterhaltszahlungen angewiesen. Leider zeigt die Erfahrung, dass es hier oft hapert: **Zahlungen treffen verspätet, in reduziertem Umfang oder gar nicht ein**. Nicht immer fehlt es dabei an der Zahlungsfähigkeit, sondern manchmal auch am Zahlungswillen. Für den Fall, dass ein Vater oder eine Mutter die Zahlungspflicht nicht freiwillig erfüllt, sehen Zivilgesetzbuch (ZGB) und andere Bundesgesetze verschiedene **Massnahmen** vor, die Ihnen als unterhaltsberechtigter Person die rechtlichen Mittel in die Hand geben, um ausstehende Unterhaltsbeiträge selbst einzufordern.

Sie können aber auch staatliche **Alimentenhilfe** in Anspruch nehmen. In diesem Fall wird die zuständige Alimentenhilfestelle für Sie aktiv werden.

1. **Welche Möglichkeiten bestehen, um ausstehende Unterhaltsbeiträge einzufordern?**
* Die **Schuldbetreibung** dient der Einforderung ausstehender Unterhaltsbeiträge.
* Mit der **Anweisung an die Schuldner** und der **Sicherstellung** kann die regelmässige Zahlung der laufenden und zukünftigen Alimente sichergestellt werden.
* Voraussetzung ist, dass die alimentenschuldende Person **zahlungsfähig** ist.
* Erklärt sich die unterhaltspflichtige Person bereit, die geschuldeten Alimente freiwillig, vollständig und termingerecht zu zahlen, kommen **einvernehmliche Inkassoregelungen** in Frage, insbesondere die Lohnabtretung.
* Für den Fall, dass der Schuldner/die Schuldnerin die Unterhaltspflicht nicht böswillig vernachlässigt, sondern weil er/sie vorübergehend nicht zahlungsfähig ist, kommt eine **einvernehmliche Stundung** fälliger bzw. die Sistierung künftiger Alimente in Frage.
* Wäre die unterhaltschuldende Person in der Lage, Alimente zu zahlen, kommt als ergänzende Massnahme die **Strafanzeige** wegen Vernachlässigung der Unterhaltspflicht in Betracht, insbesondere wenn die anderen Möglichkeiten nicht zum Erfolg führen.
1. **Wie lange können ausstehende Alimente rückwirkend eingefordert werden?**
* Alimente können eingefordert werden, solange sie **nicht verjährt** sind.
* Unterhaltsbeiträge werden auf den im Urteil oder im Vertrag festgesetzten Termin fällig. Mit der **Fälligkeit** beginnt die fünfjährige Verjährungsfrist.
* Bei Teilzahlung oder Betreibung beginnt eine neue fünfjährige Verjährungsfrist.
* Wird die Schuld unterschriftlich anerkannt, z.B. mit einer Zahlungsvereinbarung, beginnt eine neue Verjährungsfrist von zehn Jahren.
* Für Forderungen der Kinder gegen die Eltern beginnt die Verjährung bis zur Volljährigkeit der Kinder nicht oder steht still, falls sie begonnen hat.
* Kann die Forderung aus objektiven Gründen vor keinem Gericht geltend gemacht werden, z.B. wenn der Schuldner/die Schuldnerin im Ausland lebt, beginnt die Verjährung ebenfalls nicht oder steht still.
* Es ist wichtig, den Eintritt der Verjährung rechtzeitig zu unterbrechen (z.B. durch Einleitung einer Betreibung oder Erwirken einer Schuldanerkennung mit Zahlungsvereinbarung), denn verjährte Forderungen können nicht mehr durchgesetzt werden.
* **Wichtig:** Die Mahnung – auch die eingeschriebene - unterbricht die Verjährung nicht.
1. **Was brauche ich, um ausstehende Alimente einfordern zu können?**

Damit ausstehende Alimente eingetrieben werden können, braucht die unterhaltsberechtigte Person in jedem Fall einen **Rechtstitel**, der die Höhe des geschuldeten Unterhaltsbeitrags klar angibt, das heisst:

* ein rechtskräftiges Scheidungsurteil, oder
* eine gerichtlich genehmigte Trennungsvereinbarung, oder
* ein rechtskräftiges Unterhaltsurteil, wenn die Kinderalimente aufgrund einer Unterhaltsklage festgelegt worden sind, oder
* einen von der Kindesschutzbehörde genehmigten Unterhaltsvertrag.
1. **Was tun, wenn die Alimente einmalig oder sporadisch ausbleiben?**
* Rasch reagieren und den Schuldner/die Schuldnerin nach Ablauf des Zahlungstermins mit einem eingeschriebenen Brief über das Ausbleiben der Zahlung informieren und ihn/sie auffordern, den Ausstand umgehend auf Ihr Konto zu überweisen.
* Der Mahnung eine genaue Aufstellung aller ausstehenden Zahlungen beilegen und eine Frist setzen, bis wann der ausstehende Betrag auf Ihrem Konto eingetroffen sein muss.
* Den Schuldner/die Schuldnerin informieren, dass bei Nichteintreffen die Betreibung eingeleitet wird.
1. **Was tun, wenn trotz Mahnung keine Zahlung eintrifft?**

Die wichtigsten Massnahmen:

* Für ausstehende Alimente am Wohnort des Schuldners/der Schuldnerin ein Betreibungsbegehren stellen
(-> siehe 6.).
* Für laufende und zukünftige Alimente ein Gesuch für eine Anweisung an die Schuldner oder eine zusätzliche Sicherstellung an das Gericht stellen (-> siehe 9 und 10).
1. **Wann ist eine Betreibung sinnvoll?**
* Wenn Alimente **erstmals** oder **sporadisch** ausbleiben, und
* wenn der **Schuldner**/die Schuldnerin über ein regelmässiges **Einkommen** oder über Vermögen verfügt, auf welches zugegriffen werden kann (Lohn, Rente, Versicherungstaggeld, Vermögensgegenstände, etc.).
* **So gehen Sie vor:**
* Reichen Sie beim Betreibungsamt am Wohnort des Schuldners/der Schuldnerin ein **Betreibungsbegehren** auf Pfändung ein. Die Homepage [**www.betreibungsschalter.ch**](http://www.betreibungsschalter.ch) gibt Auskunft über die Adresse des zuständigen Betreibungsamtes, den Ablauf einer Betreibung, wichtige Fristen und andere Fragen in Zusammenhang mit einer Betreibung.
* Ein Betreibungsverfahren kostet und Sie müssen einen Kostenvorschuss leisten (zwischen CHF 20 und 100), den Sie vom Schuldner/der Schuldnerin nur bei erfolgreicher Betreibung zurückerhalten.
1. **Wann ist eine einvernehmliche Stundung sinnvoll?**
* Wenn der Schuldner/die Schuldnerin **grundsätzlich zahlungswillig** und verlässlich ist,
* wenn der Engpass bei ihm/ihr **absehbar vorübergehend** ist, und
* wenn das **Budget** der Gläubigerin/des Gläubigers den Aufschub einer Zahlung verkraftet.
* **So gehen Sie vor**:
Erstellen Sie eine **schriftliche Vereinbarung**, welche folgende Punkte enthält:
* genauer gestundeter Betrag,
* bis wann der Betrag gestundet ist, und
* zu welchen Bedingungen.
1. **Wie kann ich die regelmässige Zahlung der laufenden Unterhaltsbeiträge sicherstellen?**

Die wichtigsten Massnahmen:

* **Antrag ans Gericht um Anweisung an die Schuldner:** In der Regel bezieht sich die Schuldneranweisung auf Lohn oder Rente der unterhaltspflichtigen Person.
Das Gericht weist den Arbeitgeber/die zuständige Sozialversicherung an, den Unterhaltsbeitrag von Lohn/Rente abzuziehen und direkt an die unterhaltsberechtigte Person zu überweisen.
* **Antrag ans Gericht um Sicherstellung:** Mit einer Sicherstellungkann beim Gericht eine angemessene Sicherheitsleistung für zukünftige Unterhaltsbeiträge verlangt werden.
Mögliche Sicherstellungsmassnahmen sind die Sperrung von Bankguthaben, die Hinterlegung eines Geldbeitrags auf einem Bankkonto, die Hinterlegung eines Wertgegenstandes, die Anordnung an eine berufliche Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, nicht Kapital an die alimentenschuldende Person auszuzahlen, oder die Eintragung einer Verfügungsbeschränkung im Grundbuch.
Wenn möglich **gleichzeitig** **mit der Sicherstellung die Schuldneranweisung verlangen**, damit die jeweilige Depositenstelle der gesicherten Vermögenswerte den geschuldeten Betrag bei jedem Verfalltermin direkt an die unterhaltsberechtigte Person auszahlt.
1. **Wann ist die Anweisung an die Schuldner sinnvoll?**
* Wenn die alimentenschuldende Person sich nicht zur freiwilligen Entrichtung des Unterhaltsbeitrags bewegen lässt, obwohl sie leistungsfähig ist, und
* wenn sie Schuldner hat, die ihr regelmässige Zahlungen zu leisten haben (z.B. ArbeitgeberIn, Sozialversicherungen, etc.).
* **So gehen Sie vor:**
* Stellen Sie einen **Antrag an das Gericht**, den Arbeitgeber/die Sozialversicherung der alimentenpflichtigen Person anzuweisen, die Unterhaltsbeiträge künftig ganz oder teilweise vom Lohn abzuziehen und Ihnen direkt auszuzahlen.
* **Zuständig** ist wahlweise das Gericht an Ihrem Wohnsitz oder demjenigen des/der Zahlungspflichtigen.
1. **Wann ist die Sicherstellung sinnvoll?**
* Wenn die unterhaltspflichtige Person beharrlich die Zahlungspflicht vernachlässigt oder sogar anzunehmen ist, dass er/sie Vermögen verschleudert, beiseiteschafft oder Anstalten zur Flucht trifft, und
* wenn die unterhaltspflichtige Person tatsächlich finanziell in der Lage ist, eine Sicherstellung zu leisten. Meistens handelt es sich um ein Kapital, zum Beispiel eine Erbschaft, oder eine Kapitalleistung, die die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtung auszahlt.
* **So gehen Sie vor:**
* Stellen Sie einen **Antrag an das Gericht,** Sicherheitsleistungen anzuordnen.
* Beantragen Sie wenn möglich gleichzeitig die Anweisung an die Schuldner, damit Sie die gesicherten Beträge auch laufend erhalten.
* **Zuständig** ist wahlweise das Gericht an Ihrem Wohnsitz oder demjenigen des/der Zahlungspflichtigen.
1. **Wann ist ein Strafantrag als zusätzliche Massnahme in Betracht zu ziehen?**

Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird nach Strafgesetzbuch auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

**Ein Strafantrag kommt in Betracht**,

* wenn die anderen Massnahmen nicht zum Erfolg führen und der Schuldner/die Schuldnerin die Möglichkeit hätte zu bezahlen,
* wenn sich die zahlungspflichtige Person ins Ausland absetzen will oder ihr Aufenthalt nicht bekannt ist.
* **So gehen Sie vor:**
* Stellen Sie bei der **Polizei** an Ihrem Wohnort **Strafantrag** gegen den Schuldner wegen Vernachlässigung der Unterhaltspflicht.
* Es ist empfehlenswert, dass Sie den Strafantrag ausdrücklich als **Privatklägerin** resp. Privatkläger stellen. Treten Sie nicht als Privatklägerin/Privatkläger auf, wird das Strafverfahren ohne Ihre Einflussnahme abgewickelt. Sie erhalten keine Informationen oder Akteneinsicht und werden auch nicht über den Ausgang des Verfahrens in Kenntnis gesetzt.
* **Wichtig:** Nie mit einer Strafanzeige drohen - damit können Sie sich selbst wegen Nötigung strafbar machen.
1. **Wann ist es sinnvoll, staatliche Alimentenhilfe zu beantragen?**

Zur Alimentenhilfe gehören die **Inkassohilfe** (Eintreiben von geschuldeten Alimenten) und die **Alimentenbevorschussung** (staatliche Vorschusszahlungen für ausstehende Alimente). Alimentenhilfe wird von der zuständigen Behörde auf **Gesuch** hin geleistet.

**Ein Antrag auf staatliche Alimentenhilfe ist** **sinnvoll**,

* + wenn die **alimentenschuldende** Person bisher nicht, nur teilweise oder schleppend bezahlte,
	+ wenn sie sich **nicht zur freiwilligen regelmässigen Entrichtung** des Unterhaltsbeitrags bewegen lässt,
	+ wenn Sie als berechtigte Person die Anweisung an die Schuldner und die Betreibung **nicht ohne weiteres selbst** in die Wege leiten können.

**-> Mehr über die Alimentenhilfe** erfahren Sie in «Alimenteninkassohilfe. Fragen & Antworten» und «Alimentenbevorschussung. Fragen & Antworten».

Zusätzliche Hinweise und umfassende Informationen inklusive gesetzliche Grundlagen finden Sie in unserem **Informationsblatt «Was tun, wenn Unterhaltsbeiträge nicht eintreffen? I – Alimenteninkasso: Selber handeln».**

Die Informationsblätter «**II –** **Alimenteninkassohilfe»** und **«III - Alimentenbevorschussung»** orientieren über Ausgestaltung und Vorgehen der staatlichen Alimentenhilfe und erläutern, wie Einelternfamilien zu Inkassohilfe und Alimentenbevorschussung kommen.

Der **Schweizerische Verband alleinerziehender Mütter und Väter SVAMV** engagiert sich seit 1984, um die Lebenslage der alleinerziehenden Eltern und ihrer Kinder zu verbessern. Der SVAMV ist der **Dachverband** der Einelternfamilien in der Schweiz und **Fachorganisation** für die Einelternfamilie. Er ist Mitglied von Pro Familia Schweiz, Dachverband der Familien- und Elternorganisationen ([www.profamilia.ch](http://www.profamilia.ch)). Der SVAMV bietet auf [www.einelternfamilie.ch](http://www.einelternfamilie.ch/) Informationen zu wichtigen Themen der Einelternschaft. Das Fachberatungs- und Coachingangebot und die Publikationen des SVAMVvermitteln Hilfe zur Selbsthilfe.

**Beratung gesucht?** Tel 031 351 77 71 oder info@svamv.ch

**Unterstützen Sie den SVAMV, damit er sich auch in Zukunft wirksam und nachhaltig für Einelternfamlien und ihre Kinder einsetzen kann:**

* Werden Sie Gönnerin oder Gönner - fördern Sie die Arbeit des SVAMV mit einer Spende
* Verschenken Sie eine Mitgliedschaft beim SVAMV
* Werden Sie selbst Mitglied des SVAMV
* Machen Sie in Ihrem Umfeld auf die Angebote des SVAMV aufmerksam
* Setzen Sie sich für die Anliegen der Einelternfamilien und ihrer Kinder ein
* Engagieren Sie sich in Ihrer Gemeinde für kindgerechte Angebote für Familien

**Spendenkonto:** SVAMV, PC 90-16461-6, 3006 Bern - IBAN Nr. CH75 0900 0000 9001 6461 6

**Herzlichen Dank!**

Alle Rechte vorbehalten

©SVAMV/FSFM 2020

